

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Hauser Weinimport GmbH

Beklagter: Freistaat Bayern

**Vorlagefragen:**

1. Ist Art. 3 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass von dem Begriff des „Alkohols“ auch ein Getränk umfasst wird, welches Alkohol enthält und kein Weinbauerzeugnis im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Buchst. a dieser Verordnung ist?
2. Bedeutet „versetzen“ im Sinn von Art. 3 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 251/2014, dass sich der Alkoholgehalt des Endproduktes im Vergleich zu dem nach Art. 3 Abs. 4 Buchst. a dieser Verordnung verwendeten Weinbauerzeugnis erhöht haben muss?
3. Ist für den Fall, dass Frage 1 bejaht wird, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anhang I Nr. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 dahin auszulegen, dass von dem Begriff des „geschmackgebenden Lebensmittels“ ein alkoholhaltiges Getränk im Sinne der Frage 1 umfasst wird?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. 2014, L 84, S. 14).

**Vorabentscheidungsersuchen der Ekonomisko lietu tiesa (Lettland), eingereicht am 3. Mai 2023 —  
Strafverfahren gegen A, B, C, Z, F, AS Latgales Invest Holding, SIA METEOR HOLDING, METEOR  
Kettenfabrik GmbH, SIA Tool Industry, AS Ditton pievadķēžu rūpnīca**

**(Rechtssache C-285/23, Linte <sup>(1)</sup>)**

(2023/C 271/20)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Ekonomisko lietu tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

A, B, C, Z, F, AS Latgales Invest Holding, SIA METEOR HOLDING, METEOR Kettenfabrik GmbH, SIA Tool Industry, AS Ditton pievadķēžu rūpnīca

Beteiligte: Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra

**Vorlagefrage**

1. Ist Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass die Vernehmung der beschuldigten Person in einer Strafsache per Videokonferenz auch deren Teilnahme per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus einschließt, wenn das gerichtliche Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet?
2. Ist Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren <sup>(3)</sup> dahin auszulegen, dass das Recht der beschuldigten Person auf Anwesenheit in der Verhandlung, wenn das gerichtliche Strafverfahren in einem anderen Mitgliedstaat stattfindet, auch durch ihre Teilnahme per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus gewährleistet werden kann?
3. Steht die Teilnahme der beschuldigten Person an einem in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden gerichtlichen Strafverfahren per Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus ihrer körperlichen Anwesenheit in der Verhandlung beim Gericht des Mitgliedstaats, bei dem der Fall verhandelt wird, gleich?

4. Darf, falls die erste und/oder die zweite Vorlagefrage bejaht werden sollte, die Videokonferenz nur unter Mitwirkung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats durchgeführt werden?
5. Falls die vierte Frage verneint wird: Darf das Gericht des Mitgliedstaats, bei dem das Verfahren anhängig ist, direkt mit einer beschuldigten Person in einem anderen Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen und ihr den Verbindungslink zur Videokonferenz übermitteln?
6. Ist die Durchführung der Videokonferenz ohne die Mitwirkung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mit der Beibehaltung des einheitlichen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union unvereinbar?

<sup>(1)</sup> Die Bezeichnung der vorliegenden Rechtssache ist fiktiv. Es handelt sich nicht um den Namen eines Verfahrensbeteiligten.

<sup>(2)</sup> ABl. 2014, L 130, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. 2016, L 65, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 8. Mai 2023 — LS gegen PL**

**(Rechtssache C-291/23, Hantoch <sup>(1)</sup>)**

(2023/C 271/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* LS

*Beklagter:* PL

**Vorlagefrage**

Ist bei der Auslegung des Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 <sup>(2)</sup> hinsichtlich der Frage, ob Nachlassvermögen im Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts vorhanden war, auf den Zeitpunkt des Erbfalls oder auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. Mai 2023 — DS gegen Pensionsversicherungsanstalt**

**(Rechtssache C-323/23, Pensionsversicherungsanstalt)**

(2023/C 271/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* DS

*Beklagte:* Pensionsversicherungsanstalt